Hundesteuer 2026

Die Hundesteuerbescheide für 2026 werden den Steuerpflichtigen in der Kalenderwoche 03/2026 zugestellt.

Die Hundesteuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die der Stadtkasse bereits ein SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsermächtigung) für die Hundesteuer erteilt haben und auf deren Bescheid sich der Vermerk „wird abgebucht“ befindet, wird die Hundesteuer vom Bankkonto abgebucht.

Für die Besteuerung von Hunden ist Folgendes zu beachten:

I. Steuerpflicht
Die Stadt Weil der Stadt hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg eine Hundesteuersatzung erlassen.

Der Besteuerung unterliegt das Halten von über 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Die Steuerschuld für das Haushaltsjahr 2026 (01.01. bis 31.12.2026) entsteht am 01. Januar 2026.

Tritt ein Hund erst nach dem 01. Januar in das steuerpflichtige Alter ein oder wird ein steuerpflichtiger Hund erst nach dem 1. Januar gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an ist die Steuer für den Rest des Haushaltsjahres zu entrichten. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

II. Steuerbetrag
Die Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 168,00 € für den ersten Hund, 336,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund. Die Zwingersteuer für einen Zwinger beträgt 504,00 €.

Dabei gelten alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Diese sind somit gemeinschaftlich zu versteuern und werden unabhängig vom Haushaltsmitglied nicht getrennt behandelt.

Die Hundesteuer für Kampfhunde und gefährliche Hunde für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 672,00 € für den ersten Kampfhund, 1.344,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund.

III. Hundesteuermarken
Mit den Jahresbescheiden 2026 werden neue Hundesteuermarken ausgegeben. Die Hundesteuermarke liegt dem Steuerbescheid bei. Somit verlieren die Hundesteuermarken für das Jahr 2025 ihre Gültigkeit. Die auf dem Steuerbescheid angegebene Steuernummer muss mit der auf der Hundemarke eingeprägten Nummer übereinstimmen. Hundehalter mit einem Zwinger erhalten zwei Steuermarken.

IV. Steuerbefreiungen/Steuerermäßigung
Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen.
Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
Die Wiederholungsprüfung muss unaufgefordert **alle 2 Jahre** nachgewiesen werden.

3. Für Kampfhunde wird keine Steuerermäßigung/-befreiung erteilt.

Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die eine Begleithundeprüfung oder einen Teamtest nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben.

V. Kampfhunde
Der Nachweis, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist, kann vom Hundehalter durch Vorlage der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten von gefährlichen Hunden vom 15. Dezember 2003 erbracht werden.

VI. Meldepflicht
Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dies **innerhalb eines Monats nach Beginn** des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Weil der Stadt, Rathaus Weil der Stadt, Zimmer 19, anzuzeigen. Zieht ein Hundehalter von auswärts nach Weil der Stadt zu, so ist er auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn der Hund am bisherigen Wohnort bereits versteuert wurde. Endet die Hundehaltung oder entfällt die Voraussetzung für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Weil der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so ist bei der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben. Wer die rechtzeitige Anmeldung oder Abmeldung unterlässt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Walter unter Tel. 07033/521-120 oder steueramt@weil-der-stadt.de gerne zur Verfügung.

Weil der Stadt, den 08.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung
Erneuter Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans
„Unter dem Weiler Weg“ in Weil der Stadt

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 16.12.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen, den Bebauungsplan „Unter dem Weiler Weg“ in Weil der Stadt im Regelverfahren erneut aufzustellen.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans:
Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 1028, 1120, 1049/4, 1049/3, 1048, 1047, 1046, 1045, 1044, 1043, 1042, 1041/1, 1041/2, 1041/1, 1144, 1142, 1141, 1140, 1131, 1130, 1129, 1128, 1127, 1126, 1125, 1124, 1123, 3746/7);
- im Osten und Südosten durch Gewerbe Gebäude (Gross+Froelich GmbH & Co. KG, Unternehmensgruppe ALDI SÜD, Waschpark Auto-Service-Center Eisenhardt GmbH und der Tankstelle der Aral Aktiengesellschaft (Flurstück 3746/2, 3854/3, 3853/3));
- im Westen und Südwesten durch die Merklinger Straße / L1182 und die geplanten Flächen des Kreisverkehrs (Flurstück 3873/1, 1038, 1037, 1036, 1035/2, 1035/1)

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2025.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 4,63 ha.

Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Durch die Planung sollen die städtebaulichen Vorgaben aus der Stadtentwicklungsplanung (STEP) realisiert werden.

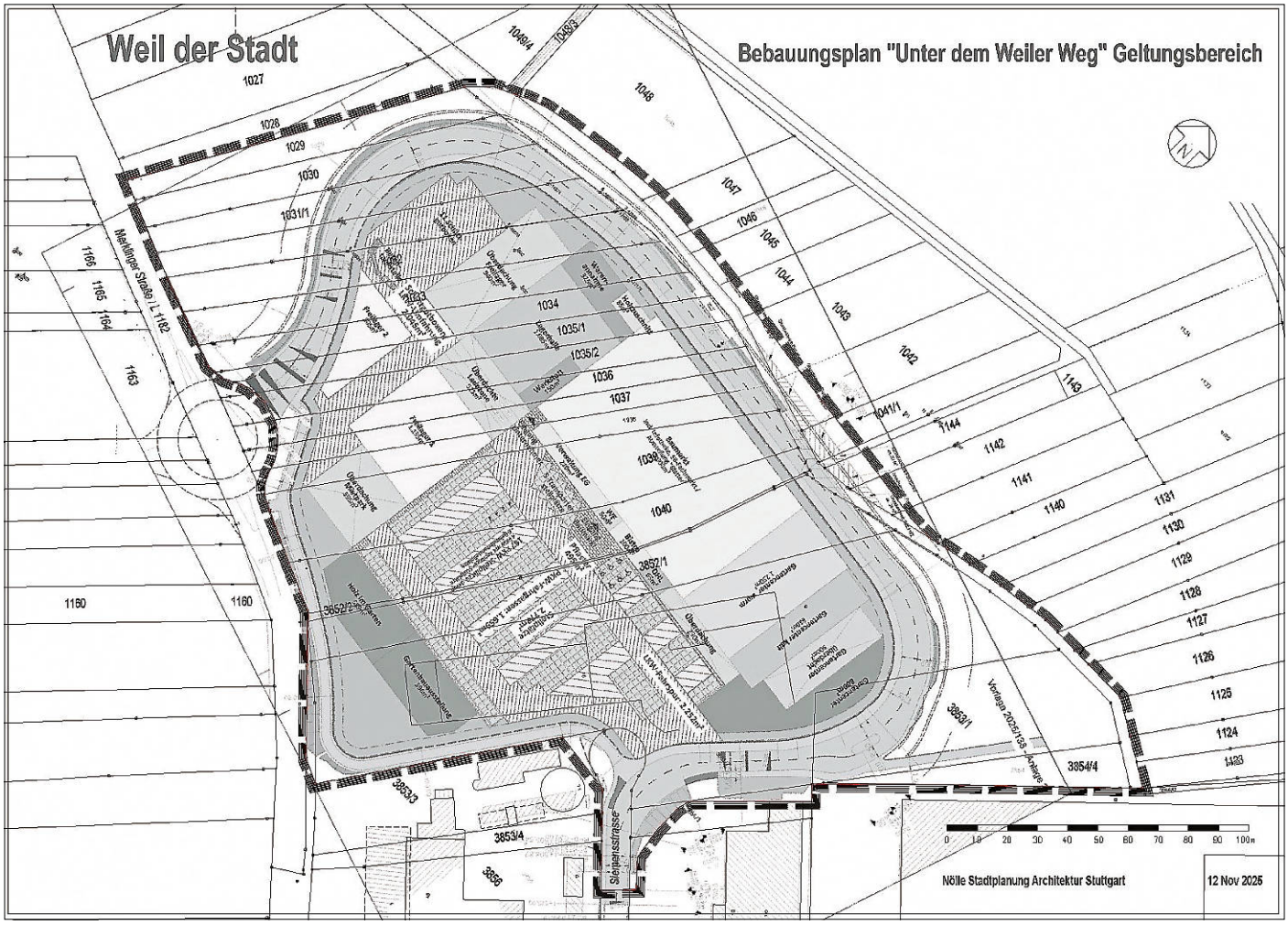
Neben der Realisierung der städtebaulichen Entwicklungen aus dem STEP sollen u.a. folgende Ziele verfolgt werden:

- Verbindungsstraße zwischen der Siemensstraße und der L 1182
- Querungsmöglichkeit für Fußgänger über die L 1182, Merklinger Straße
- Angebotsplanung Baumarkt und Baustoffhandel
- Überarbeitung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des im Bebauungsplan Hochstraße – 3. Änderung festgesetzten Sondergebiets Baumarkt.

Die Überarbeitung der bisherigen Sondergebietsflächen ist erforderlich, da sich die Eigentumsverhältnisse und Planungen geändert haben. Die Bebauungsvorgaben des bestehenden Bebauungsplanes haben den Erfordernissen des alten Betreibers entsprochen. Da die aktuelle Planung des neuen

Baumarktes einen ergänzenden Baustoffhandel vorsieht, soll die Bauleitplanung eine Angebotsplanung festsetzen, um größtmögliche Spielräume für die erfolgreiche Realisierung des Projektes Baumarkt mit Baustoffhandel bieten zu können.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unter dem Weiler Weg“ *Plan: Stadt Weil der Stadt - Stand 12.11.2025*

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Krautgärten-West“, Gemarkung Weil der Stadt

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 16.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Krautgärten-West“ und die zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs 2 durchzuführen.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

Der Planbereich ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Teile der Südumgehung B 295 (Flurstück 452/1) und Kleingärten (Flurstück 452/2, 460);
- im Süden durch Kleingärten (Flurstück 479/4);
- im Westen durch Kleingärten (Flurstück 460, 465/2, 467/1, 472, 471/1, 474) und einen Weg (Flurstück 477);
- im Osten durch den Fahrbahnrand der Schafhausener Straße L 1182 (Flurstück 6481).

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,6 ha.

Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Da die beiden Nutzungen im Geltungsbereich – Wohnen und Einrichtung der Gesundheitspflege/Saunabetrieb im Nordteil und Landwirtschaft und Reiterhof im Südteil – auf der Bebauungsplanebene bisher bauplanungsrechtlich nicht erfasst und ohne Rechtssicherheit und Nutzungsperspektive sind, soll mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans diese Unsicherheit behoben werden. Damit kann die in den letzten Jahrzehnten praktizierte Genehmigung von An- und Umbauten, von Nutzungsveränderungen und Teiländerungen auf komplizierter Genehmigungsbasis beendet und Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden. Da die aktuell bestehende Nutzungsstruktur an diesem Standort am Rande eines großen Gartenhausgebietes im Osten und jenseits der L 1188 im Westen einer offenen Landschaft aus Wiesen- und Waldbeständen städtebaulich akzeptabel ist, sollen diese „gewachsenen“ Nutzungen und der bestehende bauliche Bestand als Richtschnur für die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und die anzuwendenden örtlichen Bauvorschriften gelten.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gemäß § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Entwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil, Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und zugehörigen Planunterlagen

von 12.01.2026 bis 13.02.2026

auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt im Internet einsehen (https://www.weil-der-stadt.de/offenlagen). Während des oben genannten Zeitraums ist der Bebauungsplanentwurf mit allen zugehörigen Planunterlagen im Rathaus Merklingen/Technisches Rathaus, Bürgeramt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehbar; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.